



MARKTGEMEINDE MILLSTATT AM SEE

Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See
BEZIRK SPITAL/DRAU / KÄRNTEN / ÖSTERREICH



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 17.12.2020, Zahl: 612-KPZ-BVO/2020, mit welcher Regelungen für die Hilfsmittel zur Überwachung von Ausnahmegenehmigungen in der gebührenfreien Kurzparkzone des Ortszentrums Millstatt erlassen werden

Gemäß § 25 Abs. 5 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005, ist als Hilfsmittel zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des § 43 Abs. 2a der Straßenverkehrsordnung eine Berechtigungskarte (Plakette) zu verwenden.

§1

Wer als Bewohner der gebührenfreien Kurzparkzone des Ortszentrums Millstatt (entsprechend des Lageplans vom 17.12.2020, GZ: 705, Plannummer 705LP03-2B, des DI Karl Kohlmaier, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Bauwesen, 9871 Seeboden am See) eine Berechtigung zum Parken in der Kurzparkzone erhält, hat als Hilfsmittel zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des § 43 Abs. 2a der Straßenverkehrsordnung eine Berechtigungskarte (Plakette) nach dem Muster der Beilage zu verwenden.

§2

Diese Berechtigungskarte ist hinter der Windschutzscheibe gut erkennbar anzubringen.

§3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Dipl. Ing. Johann Schuster

Elektronisch kundgemacht
am

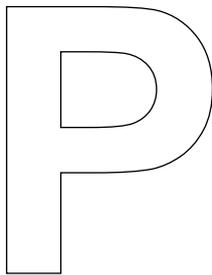


MARKTGEMEINDE MILLSTATT AM SEE



BESCHEID
Spruch

Verwaltungsabgabe
entrichtet



Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960
zum Parken mit dem Fahrzeug

--	--	--	--	--	--	--	--

im Wohngebiet der gebührenfreien Kurzparkzone des Ortszentrums Millstatt.

Gültig von

		bis		
Monat	Jahr		Monat	Jahr

Für den Bürgermeister:

Millstatt am See, am